

stand und die Grundlage für eine schuld- und verantwortungsbezogene Strafverschärfung.

#### b) Zur bedingten Verurteilung

Die Rechtsprechung der Gerichte, bei Rückfälligen grundsätzlich keine bedingten Verurteilungen auszusprechen, ist angesichts der diesen Straftaten innewohnenden allgemeinen Tatschwere richtig. Die bedingte Verurteilung kann auch nur die Ausnahme sein (vgl. hierzu OG, Urteil vom 13. August 1965 — 3 Zst 10/66 — NJ 1965 S. 767).

Sie kann in den Fällen gerechtfertigt sein, in denen die Umstände der konkreten Tatausführung sowie der angerichtete Schaden nicht von erheblicher Schwere sind, zwischen der letzten Verurteilung und der erneuten Straftat ein Zeitraum von mehreren Jahren liegt und der Täter in seiner Lebenshaltung, insbesondere in seiner Arbeit, gegenüber seinem früheren Verhalten Fortschritte erkennen läßt. In solchen Fällen können auch die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Geldstrafe oder für eine Übergabe der Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission gegeben sein.

#### c) Zur bedingten Strafaussetzung

An die Voraussetzungen für die Anwendung des § 346 StPO bei Rückfälltättern sind hohe Anforderungen zu stellen. Hierbei sind der Charakter und die Schwere der vorangegangenen Straftaten und das gesamte bisherige Verhalten des Rückfälltätters in Betracht zu ziehen. Die Gewährung der bedingten Strafaussetzung stellt einen Ausnahmefall dar, der bei hartnäckigen Rückfälltättern oder solchen, die aus vorangegangenen Strafen keine Lehren gezogen oder die in sie gesetzten Erwartungen bei einer schon einmal gewährten bedingten Strafaussetzung nicht erfüllt haben, nicht gegeben ist. Beabsichtigt das Gericht, ausnahmsweise bedingte Strafaussetzung zu gewähren, ist in der Regel die Beschlußfassung auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu treffen, und zwar unter Einbeziehung der für die Wiedereingliederung in Frage kommenden Verantwortlichen. Dabei ist insbesondere von der Arbeitsplatzbindung Gebrauch zu machen und den gesellschaftlichen Kollektiven eine Bürgschaftsübernahme zu empfehlen. In der mündlichen Verhandlung sind die Probleme der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses und der einzuleitenden unterstützenden Maßnahmen in den Mittelpunkt zu stellen.

## Wiederholte Straffälligkeit bei Eigentumsdelikten sowie Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen

*Der nachstehende Beitrag ist eine gekürzte Fassung des Berichts des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts über die Untersuchungen der Rückfallkriminalität (wiederholte Straffälligkeit), die zur Vorbereitung auf die 15. Plenartagung durchgeführt wurden. Dem Bericht liegt eine repräsentative kriminologische Erhebung zugrunde, mit der insgesamt 896 Täter erfaßt wurden, die wegen Eigentums- bzw. Gewalt- und Sittlichkeitsdelikten erneut straffällig und gerichtlich bestraft wurden\*. Ferner beruht der Bericht auf den Ergebnissen operativer Untersuchungen der Senate des Obersten Gerichts bei den Bezirksgerichten Gera, Erfurt sowie bei den Kreisgerichten Gera-Stadt, Pößneck, Erfurt-Stadt und Gotha.*

D. Red.

Grundlage für die Behandlung der mit der gesellschaftlichen Bekämpfung der Rückfallkriminalität verbunde-

\* Das Material wurde von der Abteilung Wissenschaftliche Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR statistisch aufbereitet. Vgl. die Information in: Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1967, Nr. 4, S. 7 ff.

## 6. Aufgaben der Gerichte bei der Wiedereingliederung der wiederholt Straffälligen

Die Rückfallkriminalität als soziales Problem kann nur in umfassender Weise bekämpft werden. Dieses Erfordernis bestimmt auch die Aufgaben des Strafverfahrens. Die Verantwortung des Gerichts erschöpft sich jedoch nicht in der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Gericht hat darüber hinaus einen Beitrag zur Gestaltung des Wiedereingliederungsprozesses zu leisten.

Die Wiedereingliederung ist ein Prozeß, in dem vielschichtige und auf die Persönlichkeit des Haftentlassenen zugeschnittene Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden müssen, den Betroffenen in seinem Arbeits- und Lebenskreis fest zu verwurzeln, ihn von gesellschaftsfremden Lebensgewohnheiten loszureißen und ihm sozialistische Moralgrundsätze anzuerziehen. Sie beschränkt sich nicht auf die Beschaffung von Arbeit und Wohnraum.

Eis kommt deshalb darauf an,

- mit der Herausarbeitung der wesentlichsten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der wiederholten Straffälligkeit die Richtung der notwendigen Veränderung in der Grundhaltung des Straftäters aufzuzeigen;
- in geeigneter Form mögliche Hinweise zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses an den Strafvollzug und für die spätere Wiedereingliederung zu geben;
- zur Beseitigung begünstigender Bedingungen der Rückfallkriminalität die entsprechenden Feststellungen aus dem Strafverfahren den hierfür Verantwortlichen bzw. den Kollektiven der Werktätigen zu übermitteln.

Durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit, Gerichtskritik und Hinweise an Staatsorgane, gesellschaftliche Organisationen, Betriebe und Genossenschaften, durch Übermittlung von Analysen der Kriminalitätsentwicklung an die Volksvertretungen und ihre Ständigen Kommissionen, durch Presseinformationen und Verfahrensauswertungen haben die Gerichte zielstrebig den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Rückfallkriminalität zu unterstützen.

nen Fragen ist die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane herausgearbeitete Aufgabenstellung. Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag wird darauf hingewiesen, daß zwar „das allgemeine statistische Bild insgesamt ein weiteres Sinken der Kriminalität zeigt“, jedoch bei der Bekämpfung der Rückfallstraftaten kein Fortschritt erzielt wurde<sup>1</sup>. Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, hob in seinem Referat hervor, daß neben dem zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Schutz der Bürger und ihrer Rechte vor Handlungen krimineller Elemente von größter Bedeutung ist. „Mit diesem Ziel ist die sozialistische Rechtspflege weiterzuentwickeln und in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit zu erhöhen. Es gilt, den systematischen Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen unter breiter Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter

<sup>1</sup> Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1967, S. 57.